

Satzung für Parlamentwatch

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Parlamentwatch". Mit Eintragung des Vereins in das Register ist der Zusatz "e.V." dem Namen hinzuzufügen.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des demokratischen Staatswesens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Nutzung und Entwicklung der neuentstandenen Möglichkeiten des Internets als Medium für Information, politische Diskussion und Beteiligung der Bürger an Entscheidungsprozessen auf der Ebenen des Bundes, der Länder und der Kommunen.
 - b. die Organisation von Begegnungen und Diskussionsveranstaltungen zwischen gewählten Parlamentsabgeordneten und Repräsentanten politischer Institutionen und interessierten Bürgern und Bürgerinnen. Dies können Begegnungen im realen Raum oder auch virtuelle Diskussionen in sogenannten Internet-Chaträumen sein.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von politischen Parteien.
5. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen an ähnlichen Themen arbeitenden Organisationen an.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

2. Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Die Mitgliedschaft gilt für unbestimmte Zeit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Tod
 - (b) Austritt: Ordentliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand beenden. Fördernde Mitglieder können ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand fristlos beenden.
 - (c) Ausschluss nach § 4

Ein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge existiert nicht.

5. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
6. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 4 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder die Ziele des Vereins verstößt und dem Verein damit schweren Schaden zufügt.

Ein Verstoß im Sinne von Absatz 1 liegt auch vor, wenn

- (a) ein Mitglied seiner Beitragspflicht über einen längeren Zeitraum nicht nachkommt
 - (b) ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch dem Verein Schaden zufügt.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines zehnten Teils der Mitglieder. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.
2. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte durch das Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder eMail-Adresse versandt wurde.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
 - a. über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
 - b. über die Änderungen der Vereinssatzung,
 - c. über Ausschlüsse aus dem Verein,
 - d. über die Genehmigung der Jahresschlussrechnung, den Haushalt und Sonderprojekte,
 - e. beschließt die Beitragsordnung
 - f. über die Bestellung und Abberufung des/der Kassenprüfers/in.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte über die Arbeit des Vereins entgegen.
5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.
7. Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der bei Eröffnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist.
8. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
9. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss.
10. Personalwahlen sind geheim.
11. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins bestellt werden
3. Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Personen.
4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zwecks Verwendung für die Förderung von multimedial unterstützter Bildung und Erziehung weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

§ 8 Gründungsklausel

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

Hamburg, den 18.6.2007